IMT Nuremberg Archives

H – 2058

International Court of Justice

Abschrift

Aus: Dokumente der Deutschen Politik
Band 2

H2058 - 0002

Ri.-Exh. Nr. 26

29. Die deutsche Denkschrift ueber die Abruestung vom 19. Januar 1934.

(Veroeffentlich 3. Februar.)

Die deutsche Regierung hat von dem ihr von dem Herrn franzoesischen Botschafter in Berlin am 1. Januar d.J. mitgeteilten Aide-Memoire mit grossem Interesse Kenntnis genommen. Sie begruesst es, dass die franzoesische Regierung die Anregung unmittelbarer diplomatischer Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen ueber die zwischen ihren Laendern schwebenden Probleme aufgenommen und dass sie in der wichtigsten akuten Frage, der Abruestungsfrage, ausfuehrlich dargelegt hat, welche Stellung sie zu den vorangegangenen Erklaerungen der deutschen Regierung einnimmt, und welche Gesichtspunkte sie selbst fuer die weitere Behandlung dieser Frage geltend zu machen hat.
Die deutsche Regierung hat die Ausfuehrungen des franzoesischen Aide-Memoire hierueber in voller Unvoreingenommenheit und unter dem entscheidenden Gesichtspunkt geprueft, ob und welche Moeglichkeiten danach fuer die Verwirklichung des Gedankens der allgemeinen Abruestung heute als gegeben erscheinen. Sie moechte der franzoesischen Regierung das Ergebnis dieser Pruefung in aller Offenheit und Klarheit mitteilen, weil sie glaubt, dass es allein auf diese Weise moeglich ist, Missverstaendnisse zu vermeiden und die von beiden Seiten gewuenschte Verstaendigung weiter zu foerdern.

Wenn die deutsche Regierung diesen Plan richtig verstanden hat, so wuerde er sich im wesentlichen folgendermassen darstellen:
Die franzoesische Regierung will die Geltungsdauer der abzuschliessenden Abruestungskonvention in zwei Phasen zerlegen. Waehrend der ersten Phase deren Dauer zwar nicht bestimmt angegeben wird, die aber jedenfalls einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen soll, wuerde Frankreich die Personalbestaende seiner Armee allmaehlich herabsetzen.

In der zweiten Phase der Geltungsdauer der Konvention, also nach mehreren Jahren, würde mit der fortschreitenden Abschaffung des Kriegsmaterials zu Lande begonnen werden, das die festgesetzten Kaliber- und Tonnagegrenzen ueberschreitet.

Die franzoesische Regierung ist der Ansicht, dass ein solches Programm die beste Absicht eroeffne, den Gedanken der allgemeinen, substantiellen und fortschreitenden Abruestung zu verwirklichen und die Welt im Interesse der Sicherung des Friedens und des Wiederaufbaues der Wirtschaft von einer schweren Belastung zu befreien. Um hierueber Klarheit zu gewinnen, wird es notwendig sein, sich konkret die Lage zu vergegenwaertigen, die geschaffen wuerde, wenn es zu einer Konvention auf der Grundlage des franzoesischen Planes kaeme. Welches wuerde diese Lage sein? Auf dem wichtigen Gebiet des Kriegsmaterials wuerde die Abruestung um mehrere Jahre hinausgeschoben. Waehrend dieser Zeit wuerden die hochgeruesteten Staaten ihr gesamtes schweres Landmaterial auch insoweit unvermindert behalten, als es in erster Linie fuer Angriffszwecke in Betracht kommt. Es fragt sich, ob es demgegenueber vom Standpunkte der allgemeinen Sicherheit erheblich ins Gewicht fallen wuerde, wenn die hochgeruesteten Staaten waehrend dieser Zeit auf die Neuherstellung schwerer Angriffswaffen verzichten. Deutschland wuerde seinerseits auf die im Versailler Vertrag vorgesehenen, voellig unzureichenden Waffenarten beschraenkt bleiben, haette aber waehrend dieser Periode gleichwohl die Umbildung der Reichswehr vorzunehmen.

Die in dem Aide-Memoire fuer die zweite Phase vorgesehene Regelung wuerde aber auch noch eine andere wichtige Frage aufwerfen. Sind die Ausfuehrungen des Aide-Memoire ueber die K o n t r o l l e etwa dahin zu verstehen, dass das ganze Regime der zweiten Phase von den Erfahrungen waehrend der ersten Phase abhaengig gemacht werden soll? Wenn das die Absicht waere, so wuerde die Durchfuehrung der allgemeinen Abruestung auch fuer diese zweite Phase mit einem gefaehrlichen Unsicherheitsfaktor belastet werden. Die Kontrolle soll zwar grundsaetzlich in gleicher Weise auf alle Staaten angewendet werden. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Voraussetzung der Paritaet der Kontrolle nicht mehr gegeben waere, wenn sich die Kontrolle infolge der radikalen Verschiedenheit der Ruestungsbeschraenkungen praktisch in den bereits auf Grund der Friedensvertraege abgeruesteten Laendern in ganz anderer Weise als in den uebrigen Laendern auswirken

= 51 + 51a

H2058 - 0003

wuerde. Wuerde sie nicht, da sie in den bereits abgeruesteten Laendern ein viel weiteres Anwendungsgebiet haette, hier, auch bei loyalster Vertragserfuellung, viel leichter als in den anderen Laendern zu Differenzen Anlass geben, die dazu ausgenutzt werden koennten, das Regime der zweiten Phase noch weiter hinauszuzoegern?
Selbst wenn sich diese Gefahr beseitigen laesst, bleibt aber fuer Deutschland die Frage entscheidend, ob seine Diskriminierung noch um eine weitere Reihe von Jahren verlaengert werden soll.
Koennen die anderen Maechte fuer einen solchen, mit der Ehre und Sicherheit Deutschlands unvereinbaren Plan irgendeinen stichhaltigen Grund anfuehren? Das ist nach der festen Ueberzeugung der deutschen Regierung voellig ausgeschlossen.

II.

Wenn man sich die Hauptpunkte des franzoesischen Planes und seine Folgen vergegenwaertigt, wie dies in den vorstehenden Ausfuehrungen geschehen ist, erheben sich ernste Zweifel darueber, ob auf diesem Wege eine Regelung des Abruestungsproblems gefunden werden kann, die wirklich der Gerechtigkeit entsprechen und der Sicherung des Friedens dienen wuerde. Alles in allem betrachtet, erscheint der deutschen Regierung der Stand des Problems auch heute noch in dem gleichen Lichte wie vor einigen Monaten, als sie sich wegen des voelligen Versagens der Genfer Methoden zum Austritt aus dem Voelkerbund und zum Verlassen der Abruestungskonferenz veranlasst sah und sich zu einem neuen Vorschlag entschloss.

Die deutsche Regierung wuerde es noch immer fuer die beste Loesung halten, wenn alle Laender ihre Ruestungen entsprechend der im Versailler Vertrage vorgesehenen Entwaffnung herabsetzten. Damit wuerde auch die Frage der Gleichberechtigung Deutschlands die einfachste Regelung finden. Jedenfalls gibt es keine noch so weitgehende Massnahme auf dem Gebiete der quantitativen oder der qualitativen Abruestung, die Deutschland nicht sofort anzunehmen bereit waere, wenn sie in gleicher Weise auch von allen anderen Staaten ausgefuehrt wuerde.

Die deutsche Regierung teilt selbstverstaendlich die Auffassung, dass das Abruestungsproblem nicht allein durch Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich geloest werden kann, dass dazu vielmehr Verhandlungen mit allen beteiligten Staaten notwendig sind. Diese allgemeinen Verhandlungen werden aber durch eine Einigung zwischen Deutschland und Frankreich wesentlich erleichtert werden, da eine solche Einigung eine der wichtigsten Voraussetzungen fuer das Zustandekommen der Abruestungskonvention bildet.

Dass und in welchem Geiste Deutschland zur internationalen Zusammenarbeit bereit ist, ergibt sich aus seinem Angebot des Abschlusses von Nichtangriffspakten. Die aeussere Form, in der sich eine solche Zusammenarbeit kuenftig am besten verwirklichen kann, erscheint der deutschen Regierung als eine Frage, die spaeterer Beantwortung vorbehalten sein wird. Das dringende Gebot des Augenblicks ist die Regelung der Abruestungsfrage, deren Gelingen den Weg fuer die Loesung der anderen offenen politischen Probleme freimachen wird.

Die Richtigkeit der Abschrift
bestaetigt:

Dr. Horn
Rechtsanwalt

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Ri Exhibit 26
March 27 Filed 1946

52 + 52a

Filed March 27, 1946
Kl Whiting
Leg

H-2058

Ri-Exhibit Nr. 26

Dokumentenbuch Seite 51,51a,52,
52a

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p
- -

H2058 - 0004

26